



# Kooperationsvereinbarung Schulsanitätsdienst

## Hinweise:

Die Anmeldeformulare zur Mitgliedschaft im Schulsanitätsdienst/ Jugendrotkreuz der jeweiligen Schule/ des jeweiligen Kreisverbandes sind eigenverantwortlich auf Vollständigkeit und Aktualität aller datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Eine Einhaltung eben benannter Vorschriften ist sicherzustellen.

Eine Datenschutzinformation (insbesondere Erfassung, Aufbewahrung und Verwendung von Daten) sowie eine Schulung zum Datenschutz aller beteiligten Personengruppen sind erforderlich.



## - K o o p e r a t i o n s v e r e i n b a r u n g -

Zwischen

der/dem \_\_\_\_\_ ,  
vertreten durch die Leiterin/den Leiter

*-folgend Schule genannt-*

und

dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband

vertreten durch

Herrn/ Frau

*-folgend DRK-Kreisverband genannt-*

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

- (1) Die Kooperationspartner haben sich zum Ziel gesetzt, einen Schulsanitätsdienst zu gründen und diesen fortwährend zu erhalten. Hierzu wird mittels dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit zwischen der/dem \_\_\_\_\_ und dem Kreisverband \_\_\_\_\_ im Tätigkeitsfeld des Schulsanitätsdienstes definiert.
- (2) Nach § 21 Sozialgesetzbuch (SGB) VII und §10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) obliegt die Sicherstellung einer sachgerechten Ersten Hilfe dauerhaft der Schule.
- (3) Der Schulsanitätsdienst kann dabei als Unterstützung in der praktischen Umsetzung betrachtet werden, nicht jedoch als Verantwortungsträger.

### **§1 (Zielsetzung)**

- (1) Die Ausbildung der Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer wird durch den DRK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. durchgeführt. Sollte die Ausbildung der Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer bei einem anderen Bildungsträger durchgeführt werden, obliegt die Entscheidung über die Anerkennung der Ausbildung dem DRK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V..
- (2) Ziel des Schulsanitätsdienstes im Jugendrotkreuz Rheinland-Pfalz ist die Stärkung des Selbstbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, die Erziehung im Rahmen der Grundsät-

ze des Roten Kreuzes, des humanitären Völkerrechtes sowie die aktive Übernahme von gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich zu fachlich und sozial kompetent handelnden Persönlichkeiten entwickeln. Der Wissenserwerb soll in enger Verbindung mit der praktischen Tätigkeit gestaltet werden, um die Handlungsbereitschaft herauszubilden. Dazu können außerschulische Lernorte besucht werden, wie zum Beispiel die Gruppenstunden der DRK Ortsvereine. Hierunter werden die wöchentlichen Treffen der Jugendrotkreuzgruppen im Ortsverein verstanden, in denen die zuvor beschriebene Wertevermittlung Anwendung findet.

(3) Ziel der Kooperation ist die im Absatz 2 genannten Ziele durch die Bereitstellung geeigneter Strukturen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu erreichen.

## **§2 (JRK und Schule)**

(1) Interessierte Schülerinnen und Schüler arbeiten während der Schulzeit im Schulsanitätsdienst (SSD) an ihrer Schule mit.

(2) Die Mitglieder der Schulsanitätsdienstgruppe sind, gemäß Ordnung des Jugendrotkreuzes in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung, Mitglieder des Jugendrotkreuzes. Sie gehören dem vereinbarungsschließenden DRK-Kreisverband an und arbeiten intensiv mit diesem zusammen.

(3) Eine Zusammenarbeit mit örtlich ansässigen Ortsvereinen des DRK ist ausdrücklich gewünscht.

## **§3 (Aufgaben Schulsanitätsdienst)**

(1) Die Schulsanitätsdienstgruppe unterstützt die Umsetzung einer wirksamen Ersten Hilfe im gesamten Schulbetrieb. Sie bildet keinen Ersatz für ggf. gesetzlich geforderte Ersthelfer im Betrieb. Des Weiteren obliegt, wie in der Präambel beschrieben, weiterhin der Schule die Sicherstellung einer sachgerechten Ersten Hilfe.

(2) Weiterhin können die Mitglieder des Schulsanitätsdienstes freiwillig, außerhalb der schulischen Aktivitäten, an den Aktivitäten aller DRK-Gliederungen (Bundesverband, Landesverbände, Bezirksverbände, Kreisverbände, Ortsvereine) teilnehmen. Dies erfolgt in Absprache mit der jeweils zuständigen Leitung des Jugendrotkreuzes (JRK), nach den jeweils geltenden Vorgaben (Absicherung von Sport- und Kulturveranstaltungen, Blutspenden, Wettbewerbe, Zeltlager, etc.). Der Versicherungsschutz gilt wie in § 6 beschrieben.

## **§4 (Aufgaben der Schule)**

(1) Der Schulsanitätsdienst der Schule wird durch eine Kooperationslehrerin / einen Kooperationslehrer betreut, die/der unter anderem auch dafür sorgt, dass die Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter aus- und fortgebildet werden.

(2) Die Kooperationslehrerin / der Kooperationslehrer wird von der Schulleitung bestellt.

(3) Die Kooperationspartner erklären, dass

- die Schulsanitätsdienstgruppe oder eine Vertretung über Veranstaltungen des DRK Kreisverbandes, wie Wettbewerbe oder Gremiensitzungen, informiert und eine Teilnahme ermöglicht wird.

- die Kooperationslehrerin oder der Kooperationslehrer die Unterlagen der Mitglieder (Aufnahmeanträge, Mitgliedschaftskündigungen, etc.) binnen eines Monats, an den DRK-Kreisverband weiterleitet und dem DRK Kreisverband für Rückfragen nach Erhalt telefonisch und per E-Mail zur Verfügung steht.
- (4) Die Kooperationslehrerin/ der Kooperationslehrer steht den Schulsanitäterinnen und Schulsanitätern auch während Einsätzen beratend zur Seite und stellt, falls notwendig, eine psychosoziale Nachbereitung sicher.
- (5) Ändert sich die Kooperationslehrerin / der Kooperationslehrer ist die Schule verpflichtet dies binnen eines Monats dem DRK Kreisverband mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder der Schulsanitätsdienstgruppe treffen sich in regelmäßigen Abständen (z.B. innerhalb einer AG-Stunde) um gemeinsam Einsatzdienste festzulegen, vergangene Einsätze zu reflektieren und/oder um gemeinsam zu üben.
- (7) Die regelmäßigen Treffen werden durch die Kooperationslehrerin / den Kooperationslehrer anberaumt und durchgeführt.
- (8) Die Schule stellt zudem einen Sanitätsraum und das erforderliche Verbrauchsmaterial, gemäß den jeweils gültigen Richtlinien der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Information 202-059), zur Verfügung. Diese können auf der Homepage des Jugendrotkreuzes Rheinland-Pfalz eingesehen werden. Das Verbrauchsmaterial der Schule wird nur bei Einsätzen, welche die Schule betreffen, verwendet. Zu praktischen Übungszwecken ist die Schule dazu angehalten, eigens Übungsmaterialien zu besorgen.

### **§5 (Aufgaben des DRK-Kreisverbandes)**

- (1) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der DRK-Kreisverband
- die Aus- und Fortbildung der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter mittels eines Rotkreuzeskurses, sofern die Kooperationslehrerin/ der Kooperationslehrer nicht zur Ausbildung in der Ersten-Hilfe berechtigt ist, übernimmt und die damit verbundenen Kosten trägt.
  - über die Bildungsangebote der JRK-Bildungsträger für Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer informiert, die Anmeldung hierfür durchführt und die entstehenden Kosten übernimmt, insofern eine Mitgliedschaft im DRK-Kreisverband besteht.
- (2) Die Koordinatorin/der Koordinator Schularbeit des DRK-Kreisverbandes unterstützt und berät die Kooperationslehrerin/den Kooperationslehrer bei allen Belangen des Schulsanitätsdienstes.
- (3) Sollte keine Koordinatorin / Koordinator Schularbeit bestellt worden sein, ist das in § 5 Absatz 2 beschriebene Aufgabenprofil originäre Aufgabe der JRK-Leiterin/ des JRK-Leiters auf Kreisebene.
- (4) Die Weitergabe aller für den Schulsanitätsdienst relevanter Informationen an die Kooperationslehrkräfte ist Aufgabe der Koordinatorin / des Koordinators Schularbeit.
- (5) Die Schule und das Jugendrotkreuz bemühen sich gemeinsam um den Aufbau und um die kontinuierliche Fortführung des Sanitätsdienstes an der Schule.
- (6) Der DRK-Kreisverband übernimmt die Personalaktenführung der Mitglieder der Schulsanitätsdienstgruppe. Dies erfolgt nur, wenn eine Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz besteht. Be-

steht keine Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz, obliegt die Aktenführung der Schule. Zudem erstellt der Kreisverband auf Wunsch Bescheinigungen über die Mitgliedschaft beim Jugendrotkreuz, Zeugnisbeiblätter und Zeugnisse über die ehrenamtliche Mitarbeit.

### **§6 (Versicherungsschutz)**

(1) Versicherungsschutz besteht während des Dienstes an und für die Schule für die Mitglieder des Schulsanitätsdienstes über die jeweilige Versicherung der Schule.

(2) Sofern das Mitglied der Schulsanitätsdienstgruppe gleichzeitig eine gültige Mitgliedschaft (nach jeweils gültiger Satzung) im JRK besitzt, besteht Versicherungsschutz während des Dienstes für das DRK/ JRK über die Versicherung des DRK.

### **§7 (Aufsichtspflicht)**

Die Aufsichtspflicht für die im Schulsanitätsdienst eingesetzten Schülerinnen und Schüler sowie für die möglichen verletzten Schülerinnen und Schüler verbleibt bei den Lehrerinnen und Lehrern der Schule.

### **§8 (Datenschutz)**

(1) Die Kooperationsparteien wahren den Datenschutz im Hinblick auf die Mitglieder des Schulsanitätsdienstes und die behandelten Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Mitglieder des Schulsanitätsdienstes werden auf Inhalte des Datenschutzes geschult, auf das Datengeheimnis hingewiesen und diesem verpflichtet.

### **§9 (Schlussbestimmungen)**

Im Übrigen gilt die Ordnung des Jugendrotkreuzes in Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und endet  
binnen \_\_\_\_\_, wenn einer der Partner die Vereinbarung aufkündigt.

Für die Schule:

Für den DRK-Kreisverband:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift